

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 5. 4. 2017

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 27. 3. 2017, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	320		
Erl. 28. 3. 2017, Dienstrechtliche Befugnisse und Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz 20400	320		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 22. 3. 2017, Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Werlthe	320		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 20. 3. 2017, Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	320		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 27. 3. 2017, Anerkennung der „Dr. Hildegard Schnetkamp Stiftung“	327		
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig			
VO 15. 12. 2016, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Engerode und St. Petrus in Salzgitter-Calbecht zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad	328		
VO 18. 1. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Petrus in Jerxheim, Beierstedt, Dobbeln und Söllingen zur Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg in der Propstei Helmstedt	328		
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers			
Bek. 10. 1. 2017, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Neustadt-Nord“ (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)	329		
Bek. 8. 2. 2017, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Apostel und Markus in Hannover	329		
		Bek. 20. 2. 2017, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gerdau in den Evangelisch-lutherischen Friedhofsverband Uelzen	329
		Bek. 10. 3. 2017, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wulften in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Harzer Land	330
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 16. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)	330
		Bek. 16. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)	330
		Bek. 16. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)	330
		Landeswahlleiterin	
		Bek. 24. 3. 2017, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages	331
		Bek. 28. 3. 2017, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 14. 1. 2018	331
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 29. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau des Industriestammgleises im Bahnhof Verden (Aller)-Süd	332
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 24. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung und Erhöhung der bestehenden Kaiwand an der Hafenzufahrt im Hafen Norddeich in der Stadt Norden, Landkreis Aurich	332
		Bek. 5. 4. 2017, Öffentliche Bekanntmachung zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, §§ 10, 12, 13 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG der Industriepark Nienburg GmbH	333
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 21. 3. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (AWE Agrarhandel Weser-Ems GmbH & Co. KG, Varel)	333
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 28. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lambertus Neerken, Hoogstede)	334
		Stellenausschreibungen	334/335
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 16. 3. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet Hügelgräberheide Halle-Hesingen (NSG WE 155) in der Gemeinde Halle, Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim	336

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 27. 3. 2017
— 203-11700-2 TUR —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Hannover ernannten Frau Banu Malaman am 24. 3. 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mehmet Günay, am 27. 3. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 320

Dienstrechtliche Befugnisse und Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz

Erl. d. StK v. 28. 3. 2017 — 202-03000/2 —

— **VORIS 20400** —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1241)
— VORIS 20400 —
b) Erl. v. 21. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 936)
— VORIS 20400 —

Mit Wirkung vom 1. 1. 2017 werden auf das Niedersächsische Landesarchiv übertragen:

1. gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a die dienstrechtlichen Befugnisse für
— Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts und
— vergleichbare Beschäftigte;
2. die Zuständigkeit für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten nach § 25 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 NBesG für Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 über die Besetzung von Standorteleitungen bedürfen der Zustimmung der StK.

Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesarchiv

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 320

B. Ministerium für Inneres und Sport

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Werlte

Bek. d. MI v. 22. 3. 2017
— 32.22-10005/020 (1) N 13 —

Mit Wirkung vom 22. 3. 2017 ist der Gemeinde Werlte die Bezeichnung „Stadt“ verliehen worden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 320

F. Kultusministerium

Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Bek. d. MK v. 20. 3. 2017 — 36.1-54100 —

Die Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien hat am 16. 2. 2017 den in der **Anlage** abgedruckten Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als rechtliche Grundlage künftiger Anerkennungsverfahren durch die Länder zur Kenntnis genommen. Der Leitfaden gibt gegenüber der Empfehlung der KMK vom 12. 3. 1954 den gegenwärtigen Stand höchstrichterlicher Rechtsprechung wieder.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 320

Anlage

Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Die „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“ vom 12. 3. 1954 unter Einbeziehung der Erläuterungen der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Länderressorts vom 12. 10. 1962, die seither fachlich mehrfach überarbeitet wurden, sind angesichts der Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis teilweise überholt. Daher haben sich die für Angelegenheiten der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen Referentinnen und Referenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf diesen Leitfaden verständigt, der den gegenwärtigen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung wiedergibt. Die Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien hat den Leitfaden am 16. 2. 2017 als rechtliche Grundlage künftiger Anerkennungsverfahren durch die Länder zur Kenntnis genommen.

A. Verfassungsrechtliche Ausgangspunkte

- Rechtsgrundlagen** für die Verleihung der Körperschaftsrechte sind die einschlägigen Bestimmungen des Landesrechts, soweit sie bestehen, sowie im Übrigen Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV. Diese Bestimmung lautet: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“
- Die folgenden Ausführungen gelten gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 7 WRV entsprechend für **Weltanschauungsgemeinschaften**.
- Die Begriffe „**Religionsgesellschaft**“ (Art. 137 Abs. 5 WRV) und „**Religionsgemeinschaft**“ (Art. 7 Abs. 3 GG) werden in Übereinstimmung mit der ganz herrschenden Meinung in der Literatur inhaltsgleich verstanden. Im Folgenden wird der Begriff Religionsgemeinschaft verwendet.
- Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV bietet keine Grundlage für Ermessen; vielmehr ist über einen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte eine **gebundene Entscheidung** zu treffen. Auf die Verleihung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind. Soweit landesrechtliche Normen bestehen, sind diese zu berücksichtigen.

B. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte

1. Überblick

Geschriebene Voraussetzungen:

- Antrag,
- Religionsgemeinschaft,
- Gewähr der Dauer
 - durch ihre Verfassung und
 - die Zahl ihrer Mitglieder.

Ungeschriebene Voraussetzung: Rechtstreue der Religionsgemeinschaft.

Hinweis: Bisweilen nehmen religiöse Organisationen, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.) anstreben, an, nur als K. d. ö. R. seien sie eine „anerkannte Religionsgemeinschaft“. Das trifft indes nicht zu. Die tragenden Fundamente des Staatskirchenrechts (Glaubens-, Bekenntnis-, Kultus- und Vereinigungsfreiheit, Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, Erteilung von Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG) setzen den Körperschaftsstatus nicht voraus, teilweise aber die rechtliche Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft. Die isolierte, konstitutive Feststellung dieser Eigenschaft kennt das deutsche Recht nicht.

2. Geschriebene Voraussetzungen

a) Antrag

Die Verleihung der Körperschaftsrechte ist von einem Antrag abhängig. Im Antrag müssen die Antragsvoraussetzungen im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt werden. Von daher wird es faktisch unumgänglich sein, den Antrag *schriftlich* einzureichen.

Antragsberechtigt ist nicht das einzelne Mitglied einer Religionsgemeinschaft, sondern nur die Religionsgemeinschaft als Personenmehrheit.

Für die *Vertretungsbefugnis* ist im konkreten Fall der Nachweis erforderlich, wer für die Religionsgemeinschaft zu sprechen berechtigt ist. Unproblematisch dürfte das sein, wenn die Religionsgemeinschaft bereits in der Rechtsform des eingetragenen Vereins („e. V.“) organisiert ist (vgl. § 26 BGB), ansonsten ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung im Einzelfall zu verlangen und genau zu prüfen.

b) Religionsgemeinschaft

Der Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte muss von einer Religionsgemeinschaft gestellt sein. Der Begriff der Religionsgemeinschaft wird meist wie folgt definiert: „Unter Religionsgemeinschaft ist ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst.“ (BVerwG, Urt. v. 23. 2. 2005 — 6 C 2.04, BVerwGE 123, 49, 54 — in Anlehnung an die ganz herrschende Lehre, die auf *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 137 Anm. 2, zurückgeht)

„Mit dem Erfordernis der allseitigen Aufgabenerfüllung werden die Religionsgemeinschaften von den religiösen Vereinen abgegrenzt, die sich nur die partielle Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben.“ (BVerwG, a. a. O., 56)

Religionsgemeinschaft ist demgemäß ein Personenzusammenschluss, der die allseitige Pflege einer Religion zu seinem zentralen Gegenstand hat (1) und eine spezifische gemeinschaftliche Struktur aufweist (2) und dabei ggf. besonderen Anforderungen an Dachverbände genügt (3).

(1) Pflege einer Religion bzw. Weltanschauung

„Religion“ und „Weltanschauung“ als Begriffe des staatlichen Rechts: Ausgangspunkt der näheren Prüfung muss dabei die Frage sein, ob die antragstellende Gemeinschaft eine Religion bzw. Weltanschauung pflegt. In der Rechtsprechung wird Religion bzw. Weltanschauung umschrieben als eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens. Danach legt die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende („transzendente“) Wirklichkeit zugrunde, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche („immanente“) Bezüge beschränkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. 3. 1992 — 7 C 21.90, BVerwGE 90, 112, 115; BAG, Beschl. v. 22. 3. 1995 — 5 AZB 21/94, NJW 1996, 143, 146, jeweils mit weiteren Nachweisen).

„Religion“ und „Weltanschauung“ sind Begriffe des staatlichen Rechts, die der staatliche Rechtsanwender im Einzelfall verbindlich auszulegen hat. Bei der näheren Ausformung der Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ verbleiben aber Spielräume für das religiöse Selbstverständnis der betreffenden Gemeinschaft und der Gläubigen. Eine abschließende Definition der Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ mit Hilfe objektiver Kriterien, d. h. unabhängig vom Selbstverständnis des Rechtsträgers, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Gleichwohl haben die für die Entscheidung im Einzelfall zuständigen staatlichen Stellen — Verwaltungsbehörden bzw. Gerichte — die Befugnis zur letztverbindlichen Interpretation:

„Zwar können nicht allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtfertigen; vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln. Dies im Streitfall zu prüfen und zu entscheiden, obliegt — als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung — den staatlichen Organen, letztlich den Gerichten, die dabei freilich keine freie Bestimmungsmacht ausüben, sondern den von der Verfassung gemeinten oder vorausgesetzten, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgung entsprechenden Begriff der Religion zugrunde zu legen haben.“ (BVerfG, Beschl. v. 5. 2. 1991 — 2 BvR 263/86, BVerfGE 83, 341, 353 — „Bahá'í“)

In Zweifelsfällen kann danach von der Gemeinschaft eine Darstellung der religiösen Glaubenssätze verlangt

werden. Staatliche Stellen sind befugt und verpflichtet, das Selbstverständnis der antragstellenden Gemeinschaft einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (vgl. BVerfG, Urt. v. 24. 9. 2003 — 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282, 299 unter Verweis auf die zitierte Entscheidung BVerfGE 83, 341). Diese Prüfung dient auch dazu, ggf. zu klären, ob die Lehre der antragstellenden Gemeinschaft nur als Vorwand für andere Ziele dient, z. B. wirtschaftlicher Art (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. 3. 1992 — 7 C 21.90, BVerwGE 90, 112, 118; BAG, Beschl. v. 22. 3. 1995 — 5 AZB 21/94, NJW 1996, 143, 146 f.).

Religiöser Konsens: Das gemeinsame Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft setzt einen religiösen Konsens voraus. Er erfordert, dass die Mitglieder sich zwar nicht in allen Glaubensfragen, aber in religiösen Überzeugungen, auf die die Gemeinschaft sich gründet, einig sein müssen (**siehe Anmerkung 1 — im Anhang**).

Umfassende Pflege der Religion: Eine Religionsgemeinschaft pflegt die Religion allseitig, d. h. nicht nur — wie ein sogenannter religiöser Verein — in einzelnen Aspekten (z. B. Mission, Caritas, Jugendarbeit), sondern sie nimmt die religiös motivierten Aufgaben in ihrer Gesamtheit umfassend wahr.

Religion als zentraler Gegenstand: Religionsgemeinschaften können zwar neben religiösen auch wirtschaftliche, politische oder kulturelle Aktivitäten entfalten. Doch muss das Religiöse im Zentrum ihres Wirkens stehen. Es darf nicht nur begleitende Funktion für ggf. wirtschaftliche, politische, nationale Interessen u. ä. haben.

(2) Gemeinschaftliche Struktur

Eine *Religionsgemeinschaft* hat zudem eine besondere gemeinschaftliche Organisationsstruktur, die gekennzeichnet ist durch ein verfassungsrechtlich bedingtes Spannungsverhältnis: einerseits durch weitreichende Gestaltungsspielräume, andererseits durch Mindestanforderungen an die Organisation der Gemeinschaft.

Die Gestaltungsspielräume zur näheren Organisation der Gemeinschaft ergeben sich aus den freiheitlichen Vorgaben des Religionsverfassungsrechts, insbesondere der religiösen Vereinigungsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV. Danach genießt die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften den ausdrücklichen Schutz des Grundgesetzes. „Die grundrechtlich garantierte Möglichkeit der Bildung einer Religionsgemeinschaft soll den Weg eröffnen, sich als Vereinigung von Menschen zur Verwirklichung des gemeinsamen religiösen Zwecks zu organisieren, eine rechtliche Gestalt zu geben und am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen.“ (BVerwGE 123, 49, 55). Daraus folgt, dass die Gemeinschaft keine bestimmte Rechtsform, etwa die des rechtsfähigen Vereins, haben muss. „Es genügt jedes Minimum an Organisation, welches immer entsteht, wenn sich Menschen auf der Grundlage eines gemeinsamen Glaubens zur Erfüllung sich daraus ergebender Aufgaben vereinigen.“ (BVerwGE 123, 49, 55). Unschädlich ist dabei, wenn eine andere Gemeinschaft Angehörige desselben Bekenntnisses vereinigt. „Die Angehörigen einer Konfession oder mehrerer verwandter Bekenntnisse sind dem Staat gegenüber nicht rechenschaftspflichtig, weshalb sie sich nicht in einer einzigen, sondern in mehreren Religionsgemeinschaften organisieren.“ (BVerwGE 123, 49, 56 f.)

Das Erfordernis eines Mindestmaßes an Organisation folgt daraus, dass die Verfassung mit dem Begriff der Religionsgemeinschaft an einen soziologisch ihr vorausliegenden Begriff anknüpft (vgl. BVerwGE 123, 49, 55). Wenn auch deshalb eine bestimmte Rechtsform nicht geboten ist, so muss die Gemeinschaft doch im allgemeinen Rechtsverkehr handlungsfähig sein können. Deshalb ist der Begriff der Religionsgemeinschaft nicht bereits dadurch erfüllt, dass Menschen eine religiöse Überzeugung teilen (**siehe Anmerkung 2 — im Anhang**). Sofern aber die Gemeinschaft als eigene, von anderen abgegrenzte Vereinigung im allgemeinen Rechtsverkehr handlungsfähig ist, kann sie eine Religionsgemeinschaft sein, wenn sie die oben (1) genannten Anforderungen an ihren inhaltlichen, religiösen Gegenstand erfüllt. Im Verfahren zur Verleihung der Körperschaftsrechte obliegt es der Gemeinschaft, in ihrem Antrag darzulegen, dass und weshalb sie eine

Religionsgemeinschaft im verfassungsrechtlichen Sinne ist. In tatsächlichen und rechtlichen Zweifelsfragen kann die jeweilige staatliche Behörde eine gutachterliche Klärung herbeiführen.

Über diese — grundsätzlich maßgeblichen — geringen Anforderungen an die organisatorische Verfasstheit der Gemeinschaft hinaus ergeben sich besondere Erfordernisse für einen religiösen Dachverband, der den Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte stellt.

(3) Besonderheiten für Dachverbände

Dachverbände können Religionsgemeinschaften sein, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 23. 2. 2005 — 6 C 2.04, BVerwGE 123, 49 ff.) hat insoweit das Folgende als grundsätzlich notwendig erachtet (**siehe Anmerkung 3 — im Anhang**):

Natürliche Personen: „Im Dachverbandsmodell ist der Gesamtorganismus die Religionsgemeinschaft.“ (BVerwG, a. a. O., 58). Die personale Grundlage der Religionsgemeinschaft wird von den natürlichen Personen gebildet. Im Dachverband handelt es sich dabei um die Menschen, die sich zum Zwecke gemeinsamer Religionsausübung in lokalen Vereinigungen zusammenschlossen haben.

Arbeitsteilung auf verschiedenen Ebenen: Die Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben erfolgt arbeitsteilig auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes (vgl. BVerwG, a. a. O., 57).

Organisatorisches Band: Die Gläubigen müssen nicht selbst im Rechtssinne Mitglieder der obersten Organisationseinheit sein. „Ausreichend ist vielmehr, dass die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit durch ein organisatorisches Band zusammengehalten wird, das vom Dachverband an der Spitze mit seinen Gremien bis hinunter zum einfachen Gemeindeglied reicht.“ (BVerwG, a. a. O., 57)

Religiöse Verbundenheit: Im Dachverband bedarf es keiner gelebten religiösen Gemeinschaft natürlicher Personen. „Das religiöse Leben entfaltet sich auf der örtlichen Ebene [...].“ (BVerwG, a. a. O., 58). Im hier vorliegenden Zusammenhang heißt das, dass das religiöse Leben sich auf der örtlichen Ebene entfaltet, namentlich durch Versammlung der Gläubigen zum Gottesdienst. Die oberste Ebene nimmt typischerweise Leitungsaufgaben wahr, „wobei für den Charakter als Religionsgemeinschaft unerheblich ist, ob sie das örtliche Gemeinschaftsleben durch Richtlinien und Weisungen steuert oder bei weitgehender Autonomie der örtlichen Vereine sich auf die Erfüllung übergreifender Aufgaben beschränkt. Das Gemeinschaftsleben in der Gesamtorganisation wird dadurch verwirklicht, dass alle von ihr erfassten Menschen vom einfachen Gemeindeglied bis zum Vorsitzenden des höchsten Dachverbandes sich der gemeinsamen religiösen Sache verpflichtet fühlen und auf dieser Grundlage die ihnen gesetzten Aufgaben erfüllen.“ (BVerwG ebd.)

Ein Bekenntnis oder mehrere verwandte Bekenntnisse: Es ist nicht zu fordern, dass dem Dachverband, vermittelt durch die ihm angehörenden Gemeinschaften Gläubige ein- und desselben Bekenntnisses zugeordnet sind. Auf der Grundlage des religiösen Selbstverständnisses kann es sich auch um Angehörige „einer Konfession oder mehrerer verwandter Konfessionen“ handeln. (BVerwG, a. a. O., 59)

Identitätsstiftende Aufgaben: Ein Dachverband ist nicht schon dann Religionsgemeinschaft, wenn sich seine Aufgaben in der Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt. „Vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden.“ (BVerwG, a. a. O., 59). Welche Aufgaben für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentlich sind, hängt nicht zuletzt vom Selbstverständnis der jeweiligen Gemeinschaft ab. „Es liegt auf der Hand, dass die Identität einer Religionsgemeinschaft maßgeblich von der Formulierung und Durchsetzung der ihr eigenen Glaubensinhalte geprägt wird.“ (BVerwG, a. a. O., 60)

Allseitige Erfüllung der religiösen Aufgaben: Kennzeichen einer Religionsgemeinschaft ist es, dass sie der allseitigen Erfüllung der durch das Bekenntnis gestell-

ten Aufgaben dient. Vereinigungen, die nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel haben (z. B. im karitativen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bereich), sind nur sogenannte religiöse Vereine. Durch einen Zusammenschluss religiöser Vereine zu einem Dachverband entsteht keine Religionsgemeinschaft, „und zwar selbst dann nicht, wenn darin zahlreiche unterschiedliche fachliche Ansätze und Zielrichtungen unter einem einheitlichen religiösen Blickwinkel zusammengefasst werden.“ (BVerwGE 123, 49, 61)

Ein umfassendes, schriftlich fixiertes Lehrgebäude ist nicht erforderlich.

Die **Darlegungspflicht der Gemeinschaft** erstreckt sich auf den Nachweis der genannten Kriterien. Sie wird insbesondere durch die Vorlage einer Dachverbandsatzung, einer Liste der Untergliederungen, eine Darstellung der Arbeitsteilung, die Vorlage verbindlicher Mustersatzungen der Dachorganisation und ihrer Untergliederungen (soweit vorhanden) sowie eine Erläuterung des Mitgliedschaftsrechts konkretisiert.

c) Gewähr der Dauer

Die den Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte stellende Religionsgemeinschaft muss (1) durch ihre Verfassung und (2) die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies wie folgt präzisiert: „Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, muss durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die prognostische Einschätzung stützen, dass sie auch in Zukunft dauerhaft bestehen wird. Grundlage für diese Einschätzung sind der gegenwärtige Mitgliederbestand der Religionsgemeinschaft und ihre Verfassung im Übrigen.“ (BVerfG, Urt. v. 19. 12. 2000 — 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370, 384 — „Zeugen Jehovas“). Ergänzend hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt: „Diese Voraussetzung [gemeint ist die Gewähr der Dauer] ist auf die Zukunft bezogen und verlangt demnach eine Prognose, ob die Religionsgemeinschaft auf Dauer Bestand haben wird. Die Verfassung der Religionsgemeinschaft und die Zahl ihrer Mitglieder sind Grundlage dieser Prognose.“ (BVerwG, Urt. v. 28. 11. 2012, 6 C 8.12, NVwZ 2013, 943 — Rn. 9)

(1) Verfassung

Organisationsordnung: Die antragstellende Religionsgemeinschaft muss „rechtlich hinreichend organisiert“ sein, so dass sie „organisatorisch und institutionell in der Lage [ist], die Rechte, die sich aus dem Körperschaftsstatus ergeben, auszuüben“ (BVerwG, NVwZ 2013, 943, 945 Rn. 21). Dazu bedarf es einer förmlichen Organisationsordnung (Satzung, Verfassung), die zumindest „eine den Erfordernissen des Rechtsverkehrs genügende rechtliche Satzung“ (BVerfGE 102, 370, 384) darstellt. Sie sollte in Form und Inhalt der Satzung eines e.V. entsprechen. Die Anforderungen an diese Organisationsordnung dürfen jedoch nicht übersteigert werden. Die innere Struktur muss klar und eindeutig erkennbar sein, braucht aber keinen bestimmten Strukturprinzipien, etwa einer demokratischen Ordnung, zu folgen. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die Religionsgemeinschaft vor Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bereits als eingetragener Verein bestanden hat. Die Gemeinschaft muss aber den Status einer rechtlich fassbaren, religiösen Verwaltungsgemeinschaft erreicht haben, und es muss das vertretungsberechtigte Organ erkennbar sein. Geklärt sein müssen daher *Vertretung, Organe und Mitgliedschaft*. Ist eine solche förmliche Organisationsordnung noch nicht vorhanden, so ist der Entwurf einer Satzung für die in Aussicht genommene Körperschaft des öffentlichen Rechts vorzulegen.

Mitgliedschaftliche Verfasstheit: Da die Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Personenverband ist, kommt dieser Rechtsstatus nur für Religionsgemeinschaften in Betracht, die mitgliederschaftlich verfasst sind. Es müssen daher bestimmte, innergemeinschaftliche Regeln bestehen, nach denen festgelegt ist, wer Mitglied der Religionsgemeinschaft ist (vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 943, 945 Rn. 21; **siehe Anmerkung 4 — im Anhang**). Dabei muss eine personengenaue Zurechenbarkeit gegeben sein.

Tatsächlicher Gesamtzustand: Der Begriff der Verfassung bezeichnet mehr als ein den Erfordernissen des Rechtsverkehrs genügendes Statut. „Verfassung“ meint „auch den tatsächlichen Zustand einer Gemeinschaft“ (BVerfGE 102, 370, 385). Indizien zur Beurteilung des tatsächlichen Gesamtzustands der Gemeinschaft sind: eine ausreichende *Finanzausstattung*, eine *Mindestbestandszeit* und die *Intensität des religiösen Lebens*. Sie dürfen allerdings nicht schematisch angewendet werden und nicht die von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV geforderte Gesamteinschätzung stören. Das religiöse Selbstverständnis der Gemeinschaft kann ihre Organisation beeinflussen. Dies zu beurteilen ist dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat grundsätzlich verwehrt (zum Ganzen: BVerfGE 102, 370, 385). So darf etwa ein nach dem eschatologischen Glauben der antragstellenden Religionsgemeinschaft nahendes Weltende nicht dazu führen, dass der dauerhafte Fortbestand der Gemeinschaft ausgeschlossen wird (vgl. BVerfGE 102, 370, 386).

Finanzausstattung: Die Gemeinschaft muss — unabhängig von einer eventuell vorhandenen oder zukünftig angestrebten Finanzierung durch öffentliche Mittel — über eine ausreichende Finanzausstattung, d. h. Einkünfte und Vermögen verfügen, um ihre Aufgaben und Ziele finanzieren und eine ausreichend große Organisation unterhalten zu können. Das Bundesverfassungsgericht fordert in seinem Urteil über den Abschluss des Konkurses von Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausdrücklich, dass bei jeder Entscheidung, die „die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Inhalt hat“, besonders sorgfältig zu prüfen ist, ob sie „von ihrem Mitgliederbestand und ihren Vermögensverhältnissen her in der Lage“ ist, „ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen“ (BVerfG, Beschl. v. 13. 12. 1983 — 2 BvL 13, 14, 15/82, BVerfGE 66, 1 ff.).

Vorzulegen ist das Testat eines Wirtschaftsprüfers über den Vermögensstand und die Einnahmen und Ausgaben der letzten fünf Jahre. Zudem soll eine schriftliche Bewertung des Wirtschaftsprüfers beigelegt werden, wonach davon auszugehen ist, dass die Religionsgemeinschaft von ihrem Mitgliederbestand und ihren Vermögensverhältnissen her auch künftig in der Lage sein wird, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen.

Mindestbestandszeit: Die antragstellende Religionsgemeinschaft muss grundsätzlich mindestens 30 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Diese Mindestbestandszeit ist für den Regelfall („grundsätzlich“) zu fordern; Ausnahmen sind möglich, etwa wenn die Gemeinschaft nicht ganz 30 Jahre in Deutschland besteht, aber aufgrund anderer Umstände eine sichere Prognose darüber möglich ist, dass sie die Gewähr der Dauer in die Zukunft hinein bietet. „Das Merkmal der Gewähr der Dauer hat gerade auch die Funktion, die Zuerkennung der Körperschaftsrechte an neu entstandene Bewegungen zu verhindern, deren weiterer Weg noch im Dunkeln liegt.“ (BVerwG NVwZ 2013, 943, 944 Rn. 11). In der Regel erweist erst ein Bestand über den ersten Generationswechsel hinaus, ob eine Gemeinschaft nur von der aktiven Gründergeneration oder auch von den in die Gemeinschaft „hineingeborenen Kindern“ sowie von ggf. neu hinzugekommenen Mitgliedern dauerhaft fortgeführt wird. „Zur Bewertung ist insbesondere heranzuziehen, wie lange die Religionsgemeinschaft bereits besteht, wie sich ihr Mitgliederbestand in der Vergangenheit entwickelt hat, wie die Altersstruktur der Mitglieder, aber auch ihre soziale Zusammensetzung ist [...]“ (BVerwG, NVwZ 2013, 943 Rn. 11)

Die Gründung von Vorläuferorganisationen setzt die Frist von 30 Jahren nicht ohne weiteres in Gang. Bei Namensänderung und Nachfolge von Gemeinschaften ist zu prüfen, ob sich dadurch ihre Identität, insbesondere ihre Zielsetzung geändert hat. Die Bestandszeit einer Vorgängerorganisation wird der antragstellenden Gemeinschaft nur dann zugerechnet werden können, wenn an der fortbestehenden Identität der Gemeinschaft keine Zweifel bestehen.

Vor diesem Hintergrund wird dem Antrag in der Regel eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinschaft beigelegt sein müssen. Auch die Frage

nach der Dauer des bisherigen Bestehens darf aber nicht zu einer inhaltlichen Bewertung des Bekenntnisses führen.

Intensität des religiösen Lebens: Erforderlich ist auch eine gewisse Intensität des religiösen Lebens (z. B. regelmäßige Gottesdienste oder religiös motivierte Zusammenkünfte der Mitglieder). Der Staat hat aber auch in diesem Kontext keine Befugnis, über die Bekenntnisinhalte unter religiösen Gesichtspunkten zu urteilen. Zu Besonderheiten für Dachverbände oben B. 2. b) (3) – zur „Religiösen Verbundenheit“.

(2) Mitgliederzahl

Als eigenes Element des durch ihre Verfassung bezeichneten Gesamtzustands der Religionsgemeinschaft betont das Grundgesetz die Zahl ihrer Mitglieder (vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 943 Rn. 10; **siehe Anmerkung 5 – im Anhang**). Allein die Zahl der Mitglieder lässt aber keine zuverlässigen Schlüsse auf den Fortbestand der Religionsgemeinschaft zu. Erforderlich ist vielmehr eine Prognose anhand weiterer Bewertungsfaktoren (vgl. BVerwG NVwZ 2013, 943 f. Rn. 11 – auch zum Folgenden).

Zu diesen Bewertungsfaktoren gehören im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (**siehe Anmerkung 6 – im Anhang**):

- die Bestandsdauer der Religionsgemeinschaft bis zu ihrem Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte (dazu bereits oben [1] zur „Mindestbestandszeit“; hier geht es um die Bestandsdauer, bezogen auf die Mitgliederzahl),
- die Entwicklung des Mitgliederbestandes in der Vergangenheit,
- die Altersstruktur der Mitglieder,
- die soziale Zusammensetzung der Mitglieder,
- eine etwaige Einbindung der in Deutschland ansässigen Religionsgemeinschaft in eine größere, ggf. weltweit verbreitete Gemeinschaft.

Um die Prognose anhand dieser Kriterien zu ermöglichen, sind der zuständigen staatlichen Behörde nähere Angaben mindestens zu Folgendem zu übermitteln:

- Mitgliederzahlen aktuell, in den letzten zehn und vor zwanzig Jahren,
- Altersstruktur (0 bis 13, 14 bis 17, danach alle 10 Jahre bis 67) in den letzten zehn Jahren,
- soziale Zusammensetzung,
- Anteil der Mitglieder mit deutscher und mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
- Darstellung der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft,
- gegebenenfalls: Nachweise über die Einbindung in eine größere, gar weltweite Organisation,
- gegebenenfalls: deutschlandweite Tätigkeit.

Die Behörde kann verlangen, dass die Angaben in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

Bezugsrahmen: Der Bezugsrahmen für die Beurteilung der Mitgliederzahl ist nicht auf das Land beschränkt, in dem der Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte gestellt wird. Bei einer bundesweit tätigen Organisation kommt es darauf an, wie hoch die Zahl der Mitglieder bundesweit ist (**siehe Anmerkung 7 – im Anhang**).

d) Beweislastfragen

Soweit es um die geschriebenen Voraussetzungen des Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV geht, liegen die Darlegungslast und ggf. auch die Beweislast bei den antragstellenden Gemeinschaften. Sie haben eine den rechtlichen Bedürfnissen genügende Satzung, eine hinreichende Verfasstheit auch hinsichtlich ihrer Mitglieder (Anzahl und personale Organisation), ihre religiöse Praxis sowie eine ausreichende Finanzausstattung nachzuweisen. Eventuell verbleibende Zweifel gehen unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes zu Lasten der antragstellenden Gemeinschaft.

3. Ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung: Rechtstreue

a) Materieller Gehalt

Wenngleich der Staat aus Gründen der religiösen und weltanschaulichen Neutralität keine „Qualitätskontrolle“ vor-

nehmen darf, ist ihm andererseits aus rechtsstaatlichen Gründen verwehrt, einer Religionsgemeinschaft Körperschaftsrechte zu verleihen und ihr damit öffentlich-rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zugänglich zu machen, wenn sie die Grundsätze der verfassungsrechtlichen staatlichen Ordnung ablehnt oder staatliche Gesetze nicht beachtet. Von einer Religionsgemeinschaft, die die Normen des staatlichen Gemeinwesens missachtet, kann nicht erwartet werden, dass sie die Bindungen des öffentlichen Rechts respektiert. Auch wenn im Einzelfall die Frage des noch Tolerierbaren zu Schwierigkeiten führen kann, ist an der Grundprämisse festzuhalten, dass die antragstellende Religionsgemeinschaft – ungeachtet der Gestaltung ihrer inneren Struktur – die Regeln des demokratischen und sozialen Rechtsstaates achtet.

Daher muss eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, rechtstreu sein. „Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. [...] Schon aus der Bindung aller öffentlichen Gewalt an Gesetz, Recht und Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gewähr dafür bieten muss, die ihr übertragene Hoheitsgewalt in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Vorgaben auszuüben.“ (BVerfGE 102, 370, 390)

Allerdings stellt nicht jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage. Entscheidend ist, dass die Religionsgemeinschaft im Grundsatz bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen (vgl. BVerfGE 102, 370, 391 f.).

Insbesondere muss eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben will, die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet. Dazu gehören die in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Menschenwürdegarantie, die Prinzipien von Rechtsstaat und Demokratie gem. Art. 20 GG, der grundrechtliche Schutz des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, das Kindeswohl gemäß dem staatlichen Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 2 GG, das verfassungsrechtliche Verbot der Staatskirche sowie die staatskirchenrechtlichen Prinzipien von Neutralität und Parität (vgl. BVerfGE 102, 370, 392 bis 394). Infolgedessen können einer Religionsgemeinschaft nicht die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden, wenn sie auf die Verwirklichung einer theokratischen Herrschaftsordnung hinwirkt (vgl. BVerfGE 102, 370, 395).

Eine über die genannten Anforderungen hinausgehende Loyalität zum Staat ist dagegen nicht zu fordern (vgl. BVerfGE 102, 370, 395 f.).

b) Maßgeblichkeit des Verhaltens

Ob die antragstellende Religionsgemeinschaft diese Anforderungen missachtet und ihr daher der Körperschaftsstatus zu versagen ist, ist nicht nach ihrem Glauben, sondern nach ihrem Verhalten zu beurteilen (vgl. BVerfGE 102, 370, 394). Dies schließt jedoch nicht aus, dass Glaube und Lehre, soweit sie sich nach außen manifestieren, Rückschlüsse auf das von der Religionsgemeinschaft zu erwartende Verhalten zulassen; das ist eine Frage des Einzelfalls (BVerfG, NVwZ 2015, 1434, 1436 Rn. 95).

c) Beweislastfragen

Die Frage nach der Darlegungs- und Beweislast für die Rechtstreue ist anders zu beantworten als bei den geschriebenen Verleihungsvoraussetzungen (oben 1. d). Anhaltspunkte ergeben sich aus den Grundsätzen, die bei Prognoseentscheidungen für Beamtenbewerber gelten (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 27. 11. 1980 – 2 C 38/79, NJW 1981, 1386, 1389). Daran anknüpfend hat der Staat gegebenenfalls die Tatsachen darzulegen, die bei objektiver Betrachtungsweise unter Berücksichtigung seiner Beurteilungsmächtigkeit seine Zweifel an der Rechtstreue der Gemeinschaft rechtfertigen. Dafür trifft den Staat auch die Beweislast. Können die maßgeblichen tatsächlichen Umstände nicht festgestellt werden, ist die Beweisführung misslun-

gen und eine Ablehnung kann nicht darauf gestützt werden. Lassen die betreffenden Umstände sich aber beweisen, obliegt es der antragstellenden Gemeinschaft, die Zweifel des Staates an der Rechtstreue zu zerstreuen. Hierfür trägt dann die antragstellende Gemeinschaft die materielle Beweislast.

C. Verfahren und Wirkung der Verleihung: „Erstverleihung“ und „Zweitverleihung“

1. Grundsätzliches

Das Grundgesetz lässt offen, ob nur einer Religionsgemeinschaft insgesamt oder auch einzelnen Teilorganisationen oder Untergliederungen einer Religionsgemeinschaft die Körperschaftsrechte nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV verliehen werden können. Grundsätzlich kommt für die Verleihung primär die bundes- oder landesweit tätige Religionsgemeinschaft in Betracht. Das Grundgesetz sowie die Landesverfassungen und (soweit vorhanden) die Landesgesetze schließen aber auch die Verleihung von Körperschaftsrechten an örtliche Untergliederungen (etwa an einzelne Gemeinden) nicht aus. Die Verleihung der Körperschaftsrechte an örtliche Untergliederungen oder Gemeinden soll allerdings nur erfolgen, wenn die betreffende übergeordnete, landesweit organisierte und tätige Religionsgemeinschaft bereits die Körperschaftsrechte innehat. Die Verleihung der Rechte an Ortsgemeinden erfolgt in der Regel auf Antrag der überörtlichen Religionsgemeinschaft im Rahmen ihrer Organisationsgewalt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. 1. 2009 — 7 B 42/08, NVwZ 2009, 390 f.).

Nach der Praxis der Länder in der Bundesrepublik Deutschland werden die Körperschaftsrechte zunächst von dem Land verliehen, in dem die Gemeinschaft ihren Sitz hat (Erstverleihung). Die übrigen Länder verleihen die Körperschaftsrechte für ihr jeweiliges Landesgebiet in der Folge im Wege der Zweitverleihung.

2. Länderfreundliches Verhalten

Die Entscheidung über die Erst- oder Zweitverleihung trifft das jeweilige Land in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Dass die Rechtswirkungen der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Grenzen in der Hoheitsgewalt und Eigenstaatlichkeit der Länder finden, entspricht dem bundesstaatlichen Kompetenzgefüge (BVerfG, NVwZ 2015, 1434, 1438 Rn. 114).

Die Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten gebietet es jedoch, dass die Länder ihre jeweilige Prüfung nicht völlig losgelöst von den in anderen Ländern gewonnenen Erkenntnissen durchführen, sondern diese angemessen berücksichtigen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 120). „Das den Antrag der Religionsgemeinschaft prüfende Land hat den Sachverhalt umfassend aufzuklären und Erkenntnisse aus anderen Ländern bei seiner Entscheidung über die Verleihung des Körperschaftsstatus für sein Landesgebiet zu berücksichtigen, die mit Blick auf den Maßstab der Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV von Bedeutung sein können. Insbesondere die ungeschriebene Verleihensvoraussetzung der Gewähr der Rechtstreue wird in der Regel nicht regional teilbar sein.“ (BVerfG, a. a. O. Rn. 119)

Daher ist es in jedem Einzelfall geboten, dass das betreffende Land vor der Entscheidung Fühlung mit den anderen Ländern aufnimmt. Mag auch die Verleihung der Körperschaftsrechte in einem Land für die anderen Länder nicht rechtlich bindend sein, werden diese aber tatsächlich in ihrer Freiheit eingeschränkt (**siehe Anmerkung 8 — im Anhang**).

3. Erstverleihung

Die Erstverleihung der Körperschaftsrechte an eine Religionsgemeinschaft ruft eine neue Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem Land in der Bundesrepublik Deutschland ins Leben. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Religionsgemeinschaft zuvor in einer Rechtsform des privaten Rechts rechtsfähig war. Durch die Erstverleihung wird die Religionsgemeinschaft im gesamten Bundesgebiet als Körperschaft des öffentlichen Rechts rechtsfähig (vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 943, 945 Rn. 19 a. E.). Soweit einfaches Bundesrecht Rechtsfolgen an den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts knüpft, können diese nach der Verleihung des Körperschaftsstatus ebenfalls bundesweite Wirkung entfalten (BVerfG, NVwZ. 2015, 1434, 1437 Rn. 112). Hoheitliche Befugnisse erwirbt die Religionsgemeinschaft jedoch aufgrund der Erstverleihung nur für das Gebiet des Landes, in dem die Erstverleihung erfolgt.

Eine Erstverleihung wird auch dann vorgenommen, wenn in einem anderen Land der Bundesrepublik eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist, sich aber im Verleihungsland eine bekenntnisidentische Religionsgemeinschaft als eigene Organisationseinheit gebildet hat und als selbständige Rechtspersönlichkeit Körperschaftsrechte beansprucht. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Eigenständigkeit und die eigene Identität einer solchen Neugründung als eigene Organisationseinheit gegenüber der in einem anderen Land bereits als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft klar erkennbar sind. Denkbar sind Formulierungen wie „Landesverband ... der ...-Gemeinschaft/-Kirche“.

4. Zweitverleihung

Eine Zweitverleihung der Körperschaftsrechte ist erforderlich, wenn die Religionsgemeinschaft in einem Land in der Bundesrepublik Deutschland Körperschaftsrechte innehat und die damit verbundenen hoheitlichen Befugnisse mit Wirkung auf ein weiteres Land — ohne eine Organisationseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden — ausdehnen will. Durch die Zweitverleihung wird, da bereits mit der Erstverleihung die bundesweite Rechtsfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts einhergeht, keine neue (weitere) Rechtspersönlichkeit ins Leben gerufen. Durch das Verleihungsverfahren weiterer Länder (Zweitverleihung) werden jedoch nicht nur bestehende Rechte der Religionsgemeinschaft materiell anerkannt, sondern die Rechte zugleich — und zwar für das weitere Land — neu begründet; es findet eine echte Verleihung von Rechten statt. Der Zweitverleihung kommt insoweit konstitutive Wirkung zu (vgl. BVerfG, NVwZ 2015, 1434, 1437 Rn. 111).

Weder die das gesamte Bundesgebiet in Blick nehmende Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung durch das Land, welches die Erstverleihung vornimmt, noch die als Ausfluss der Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten anzusehende Beteiligung der übrigen Länder im Erstverleihungsverfahren lassen die Erforderlichkeit einer konstitutiven Zweitverleihung entfallen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 114). Die Befugnis einer Gemeinschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts Hoheitsgewalt auf dem Staatsgebiet des Landes auszuüben, in dem die Zweitverleihung begehrt wird, kann nicht von der rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung der Voraussetzungen für die Verleihung durch das erstverleihende Land abhängen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 117).

In den inhaltlichen Vorgaben unterscheidet sich die Zweitverleihung nicht von der Erstverleihung. Für die Zweitverleihung sind deshalb dieselben Voraussetzungen zu fordern wie für eine Erstverleihung. Häufig wird dabei auf die Prüfergebnisse des erstverleihenden Landes Bezug genommen werden können, gleichwohl sind anderslautende Entscheidungen nicht ausgeschlossen. Insbesondere die Verantwortung für die Prüfung der Rechtstreue muss bei dem Land verbleiben, auf deren Staatsgebiet die antragstellende Gemeinschaft die mit dem Körperschaftsstatus einhergehenden hoheitlichen Befugnisse ausüben möchte (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 117). Denkbar ist z. B., dass nach der Erstverleihung Zweifel an der Rechtstreue entstehen, die möglicherweise einen Entzug der Erstverleihung noch nicht rechtfertigen, jedoch einer weiteren Verleihung entgegenstehen.

5. Wirkung der Verleihung für die Bildung von Untergliederungen

Grundsätzlich können Einzelgemeinden als Untergliederungen einer Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus Körperschaftsrechte erlangen. In welchem Verfahren dies erfolgt und ob dazu bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind, richtet sich in einigen Ländern nach landesgesetzlichen Regelungen (**siehe Anmerkung 9 — im Anhang**).

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 8. 1. 2009 — 7 B 42/08, NVwZ 2009, 390, 391) Folgendes ausgeführt:

„Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 WRV vermittelt der Religionsgemeinschaft bestimmte öffentlich-rechtliche Befugnisse, die aus ihrem Status folgen und mit ihm unmittelbar verbunden sind. Dazu gehört insbesondere die Organisationsgewalt (Urt. v. 10. April 2008 — BVerwG 7 C 47.07, NVwZ 2008, 1357). Die Organisationsgewalt gibt den korporierten Religionsgemeinschaften die Befugnis, Untergliederungen zu bilden, und zwar gerade solche mit öffentlich-rechtlichem Status (BVerfG, Urt. v. 19. Dezember 2000 — 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370, 371).“

„Auch wenn die Befugnis, öffentlich-rechtliche Untergliederungen zu bilden, unmittelbar aus dem Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaft folgt, bedarf es doch der Mitwirkung des Staates, wenn die Untergliederung im Bereich der weltlichen Rechtsordnung rechtlich wirksam handeln soll, etwa als Steuergläubigerin im Recht der Kirchensteuer. [...] Die Zuerkennung der Körperschaftsrechte ist damit ebenso wie deren Aberkennung staatliche Mitwirkung an einem Organisationsakt der Religionsgemeinschaft, der inhaltlicher Überprüfung durch staatliche Behörden aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft entzogen ist (BVerwG, NVwZ 2009, 390, 391)“.

A n h a n g

Anmerkungen

- (1) BVerwGE 123, 49 ff.: „Eine Religionsgemeinschaft liegt nicht erst dann vor, wenn sie alle Angehörigen einer Religion, hier des Islams vereinigt. [...] Zu einer Religionsgemeinschaft können sich auch Angehörige verwandter Konfessionen zusammenfinden. [...] Aufgrund ihrer Religionsfreiheit kommt den Gläubigen die Definitionshoheit über den Inhalt ihres Bekenntnisses zu. Dies schließt die vom Staat zu respektierende Befugnis ein, bei der Gemeinschaftsbildung die Gemeinsamkeiten stärker zu gewichten als die Unterschiede.“ (a. a. O. S. 56)
- (2) BVerwGE 123, 49 ff.: „Die Gesamtheit aller Muslime auf Erden („Umma“) ist keine Religionsgemeinschaft im Sinne des deutschen Rechts der Personenvereinigungen.“ (a. a. O. S. 55)
- (3) BVerwGE 123, 49 ff.: „Religiöse Überzeugung ist eine höchstpersönliche Angelegenheit. Daher muss eine Vereinigung, deren Zweck die Verfolgung der durch ein Bekenntnis gestellten Aufgaben ist, sich auf natürliche Personen beziehen. Aus der Sicht des staatlichen Rechts stehen die Gläubigen im Zentrum der Religionsgemeinschaft. Das hindert jedoch nicht, eine Religionsgemeinschaft auch in einem mehrstufigen Verband (Dachverbandsorganisation) zu erblicken, in welchem die Gläubigen auf der örtlichen Ebene Vereine gebildet haben, die sich zu regionalen Verbänden zusammengeschlossen haben, welche wiederum einen landes- oder bundesweiten Verband gegründet haben. In einem solchen Fall bilden die Konfessionsangehörigen, die sich zum Zwecke gemeinsamer Religionsausübung in lokalen Vereinen zusammengeschlossen haben, die für das Bestehen einer Religionsgemeinschaft unentbehrliche personale Grundlage. Die allseitige Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben erfolgt arbeitsteilig auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes. Da das staatliche Recht den Religionsgemeinschaften keine bestimmte Organisationsform vorschreibt, kann nicht verlangt werden, dass die Gläubigen der Gemeinschaft selbst oder ihrer obersten Organisationseinheit als Mitglieder im Rechtssinne angehören. Ausreichend ist vielmehr, dass die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit durch ein organisatorisches Band zusammengehalten wird, das vom Dachverband an der Spitze mit seinen Gremien bis hinunter zum einfachen Gemeindeglied reicht. Insofern genügt es, wenn die lokale Gemeinde durch Beschluss der höheren Untergliederung beiträgt und diese gegenüber dem Dachverband an der Spitze in gleicher Weise verfährt. Mit dem Beitrittsbeschluss erkennt die Untergliederung die Satzung des höheren Verbandes an, insbesondere die dort auf der Grundlage der gemeinsamen Konfession festgelegten Aufgaben sowie die darauf resultierende Aufgabenverteilung zwischen den Untergliederungen.“ (a. a. O. S. 57 f.)

„Im Dachverbandsmodell ist der Gesamtorganismus die Religionsgemeinschaft. Seine selbstständigen Untergliederungen sind deren Teil. [...] Bei der gebotenen ganzheitlichen, auf die Gesamtorganisation abstellenden Betrachtungsweise bedarf es keiner gelebten Gemeinschaft natürlicher Personen auf der Ebene des Dachverbandes [...]. Das religiöse Gemeinschaftsleben entfaltet sich auf der örtlichen Ebene, im hier vorliegenden Zusammenhang namentlich durch Versammlung der Gläubigen zum Gottesdienst. Dagegen nimmt die oberste Ebene typischerweise Leitungsaufgaben wahr, wobei für den Charakter als Religionsgemeinschaft unerheblich ist, ob sie das örtliche Gemeinschaftsleben durch Richtlinien und Weisungen steuert oder bei weitgehender Autonomie der örtlichen Vereine

sich auf die Erfüllung übergreifender Aufgaben beschränkt. Das Gemeinschaftsleben in der Gesamtorganisation wird dadurch verwirklicht, dass alle von ihr erfassten Menschen vom einfachen Gemeindeglied bis zum Vorsitzenden des höchsten Dachverbandes sich der gemeinsamen religiösen Sache verpflichtet fühlen und auf dieser Grundlage die ihnen gesetzten Aufgaben erfüllen.“ (a. a. O. S. 58)

„Ein Dachverband ist freilich nicht bereits dann Teil einer Religionsgemeinschaft, wenn sich die Aufgabenwahrnehmung auf seiner Ebene auf die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt. Vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden. Für die Anerkennung einer Dachverbandsorganisation als Religionsgemeinschaft ist wesentlich, dass dem Willen der vereinten Gläubigen Rechnung getragen werden soll, die für die Identität in Glaubensfragen erheblichen Aufgaben arbeitsteilig auf mehrere Organisationsebenen zu verteilen. Diese Grundlage entfällt, soweit dem Dachverband an der Spitze keine derartigen identitätsstiftenden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, die Zuweisung sich vielmehr auf andere Aufgaben oder bloße Koordinierungsfunktionen beschränkt.“ (a. a. O. S. 59 f.)

„Welche Aufgaben für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentlich sind, lässt sich nicht mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit festlegen, sondern hängt nicht zuletzt von dem Selbstverständnis der jeweiligen Gemeinschaft ab.“ (a. a. O. S. 60)

„Aber auch unabhängig von der Existenz strenger hierarchischer Strukturen kann auf der überörtlichen Ebene Autorität, insbesondere Lehrautorität ausgeübt und von den Gläubigen in den örtlichen Gemeinden respektiert und befolgt werden.“ (a. a. O. S. 60)

„Schließlich muss die Tätigkeit des Dachverbandes in der Weise auf die Gläubigen in den örtlichen Vereinen bezogen sein, dass sie sich als Teil eines gemeinsamen, alle diese Gläubigen umfassenden Glaubensvollzugs darstellt. Hieran kann es fehlen, wenn dem Verband in erheblichem Umfang Mitgliedsvereine angehören, die religiöse Aufgaben nicht oder nur partiell erfüllen.“ (a. a. O. S. 60 f.)

„Wie bereits erwähnt, stehen den Religionsgemeinschaften die sog. religiösen Vereine (s. Art. 138 Abs. 2 WRV) gegenüber. Diese sind zwar — in der Regel — einzelnen Religionsgemeinschaften zugeordnet, unterscheiden sich aber von ihnen dadurch, dass sie sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben.“ (a. a. O. S. 61)

„Dementsprechend kann auch durch den Zusammenschluss von religiösen Vereinen zu einem Dachverband keine Religionsgemeinschaft entstehen, und zwar selbst dann nicht, wenn darin zahlreiche unterschiedliche fachliche Ansätze und Zielrichtungen unter einem einheitlichen religiösen Blickwinkel zusammengefasst werden. Dasselbe gilt, wenn der Dachverband sowohl aus fachorientierten Vereinigungen als auch — mittelbar oder unmittelbar — aus örtlichen Kultusgemeinden zusammengesetzt wird, diese aber den Dachverband nicht prägen, sondern ihrerseits von den erstgenannten Vereinigungen beherrscht werden.“ (a. a. O. S. 61)

- (4) „Das Gegenbild dazu wäre eine Einrichtung, die von beliebig wechselnden Personen genutzt werden kann, die sich als Anhänger einer bestimmten Glaubenslehre verstehen, ohne dass als Träger der Einrichtung ein abgrenzbarer, organisatorisch zusammengefasster Personenverband feststellbar ist.“ (BVerwG NVwZ 2013, 943, 945 Rn. 21)
- (5) „Wird der Begriff der Verfassung in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV im Sinne des tatsächlichen Gesamtzustands einer Religionsgemeinschaft verstanden, lässt sich die Zahl der Mitglieder als weiteres Tatbestandsmerkmal von der so verstandenen Verfassung nicht trennscharf abgrenzen. Zum tatsächlichen Gesamtzustand einer Religionsgemeinschaft gehört wesentlich ihr Bestand an Mitgliedern. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV ist dahin zu verstehen, dass mit dem Merkmal der Verfassung auf den tatsächlichen Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft abgehoben wird und die Zahl der Mitglieder als wesentliches Element dieses Gesamtzustands eigens betont wird.“ (BVerwG, a. a. O., Rn. 10)

(6) „Wie jede statistische Zahl bedarf die Zahl der Mitglieder einer Bewertung, wenn aus ihr eine Aussage für die zukünftige Entwicklung abgeleitet werden soll. Dieselbe Zahl an Mitgliedern kann im Lichte notwendiger weiterer Bewertungsfaktoren die Prognose dauerhaften Bestandes stützen oder zu Fall bringen. Zur Bewertung ist insbesondere heranzuziehen, wie lange die Religionsgemeinschaft bereits besteht, wie sich ihr Mitgliederbestand in der Vergangenheit entwickelt hat, wie die Altersstruktur der Mitglieder, aber auch ihre soziale Zusammensetzung ist; daneben kann eine Rolle spielen, ob die in Deutschland ansässige Religionsgemeinschaft in eine größere, gar weltweit verbreitete Gemeinschaft eingebunden ist. Ist die Zahl der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft in der Vergangenheit stetig, zuletzt gar beschleunigt gesunken und gehören die noch verbliebenen Mitglieder überwiegend den älteren Jahrgängen an, ist der gegenwärtige Mitgliederbestand Ausdruck eines Tiefpunktes, von dem aus eine Prognose dauerhaften Bestandes nur noch schwer oder gar nicht mehr möglich ist. Umgekehrt kann dieselbe Zahl an Mitgliedern die Prognose eines dauerhaften Bestandes ermöglichen, wenn sie über Generationen gleichgeblieben oder sogar stetig angewachsen ist und die Mitglieder eine ausgewogene, der Gesamtheit der Bevölkerung in etwa entsprechende Altersstruktur aufweisen. Wiederum dieselbe Zahl kann bei einer neu aufgetretenen Religionsgemeinschaft keine eindeutige Prognose zulassen, wenn etwa der Kreis der Mitglieder sich auf die Gründergeneration um den Stifter beschränkt und nicht absehbar ist, wie die Gemeinschaft sich nach dem Tod des Stifters entwickelt. Das Merkmal der Gewähr der Dauer hat gerade auch die Funktion, die Zuerkennung der Körperschaftsrechte an neu entstandene Bewegungen zu verhindern, deren weiterer Weg noch im Dunkeln liegt.“ (BVerwG, a. a. O., Rn. 11).

(7) „Ob die Voraussetzungen der Verleihung vorliegen, ist bezogen auf die bundesweit tätige Organisation als solche zu prüfen. Bezogen auf sie, nicht aber auf einen rechtlich und tatsächlich nicht ausscheidbaren Tätigkeitsbereich in einem Bundesland müssen die Voraussetzungen einer Gewähr der Dauer vorliegen“ (BVerwG, a. a. O., Rn. 19).

(8) „Die Frage, ob die Beschwerdeführerin die geschriebenen und ungeschriebenen Voraussetzungen des Anspruchs aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV erfüllt, kann von der Freien Hansestadt Bremen nicht losgelöst von Erkenntnissen aus anderen Ländern geprüft werden. Ob die Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen, ist jeweils bezogen auf die Organisation als solche zu prüfen (vgl. schon BVerwG, Urteil vom 28. November 2012 – 6 C 8/12 –, juris, Rn. 19 = NVwZ 2013, S. 943 <944 f.> zur Voraussetzung der „Gewähr auf Dauer“). Das den Antrag der Religionsgemeinschaft prüfende Land hat den Sachverhalt umfassend aufzuklären und Erkenntnisse aus anderen Ländern bei seiner Entscheidung über die Verleihung des Körperschaftsstatus für sein Landesgebiet zu berücksichtigen, die mit Blick auf den Maßstab der Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV von Bedeutung sein können. Insbesondere die ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung der Gewähr der Rechtstreue wird in der Regel nicht regional teilbar sein.“

Die Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten gebietet deshalb, dass die Länder ihre jeweilige Prüfung nicht völlig losgelöst von den in den anderen Ländern gewonnenen Ergebnissen durchführen, sondern diese angemessen berücksichtigen. Die gemäß Nr. 4 der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften vom 12. März 1954 vorzunehmende Beteiligung der übrigen Länder im Erstverleihungsverfahren stellt sich insoweit als Ausfluss der Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten dar.

Diese Beteiligungsform kann jedoch die Durchführung eines Zweitverleihungsverfahrens nicht ersetzen. Zum einen handelt es sich insoweit um eine unverbindliche Empfehlung, die übrigen Länder zu beteiligen, deren Einhaltung nur eingeschränkt justiziabel ist; zum anderen bedürfte es substantieller Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der beteiligten Länder, um sicherzustellen, dass die Religionsgemeinschaft nicht ausschließlich aufgrund der alleinigen Verleihungsentscheidung eines Landes Hoheitsbefugnisse auf dem jeweiligen Staatsgebiet der anderen Länder ausüben kann.

[...] Die sich aus dem eigenständigen Prüfungsrecht des jeweils verleihenden Landes ergebende Gefahr divergierender Entscheidungen ist eine Konsequenz der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes und daher nicht zu beanstanden. Allerdings gewährleistet die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG zugunsten der antragstellenden Religionsgemeinschaft länderübergreifend die gerichtliche Korrektur einer zu ihren Lasten fehlerhaften Entscheidung.“ (BVerfG, Beschl. v. 30. 6. 2015 – 2 BvR 1282/11, www.bundesverfassungsgericht.de, Rn. 119-122).

(9) Siehe z. B. § 24 Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KiStG), i. d. F. v. 15. 6. 1978, GBl. 370; § 1 Abs. 3 Hamburgisches Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. 10. 1973, GVBl. 434; § 1 Abs. 4 Gesetz zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz), i. d. F. v. 16. 9. 2014, GVBl. 604f.; Art. 2 Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG), i. d. F. d. Bek. v. 21. 11. 1994, (GVBl. S. 1026) BayRS 2220-4-F/K, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 17. 12. 2014 (GVBl. S. 547).

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Dr. Hildegard Schnetkamp Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 27. 3. 2017
– 2.02-11741-15 (146) –

Mit Schreiben vom 20. 3. 2017 hat das ArL Weser-Ems als gemäß § 3 NStiftG zuständige Stiftungsbehörde unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 3. 2017 die „Dr. Hildegard Schnetkamp Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke, insbesondere

- die Förderung von Kunst und Kultur und dabei insbesondere die Förderung der Musik im Oldenburger Land,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt,
- die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von Personen i. S. von § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Hildegard Schnetkamp Stiftung
Roonstraße 3
26122 Oldenburg.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Engerode
und St. Petrus in Salzgitter-Calbecht
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Gebhardshagen-Calbecht-Engerode
in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad**

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (Abl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Engerode und St. Petrus in Salzgitter-Calbecht in der Propstei Salzgitter-Bad werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter zusammengelegt.

(2) Die Kirchen im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Salzgitter-Gebhardshagen führen den Namen „Heilig-Kreuz“ und „St. Nicolai“, die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Salzgitter-Engerode den Namen „St. Marien“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde St. Petrus in Salzgitter-Calbecht den Namen „St. Petri“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Engerode und St. Petrus in Salzgitter-Calbecht in der Propstei Salzgitter-Bad.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Engerode und St. Petrus in Salzgitter-Calbecht. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode

in Salzgitter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 13/2017 S. 328

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
St. Petrus in Jerxheim, Beierstedt, Dobbeln und Söllingen
zur Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg
in der Propstei Helmstedt**

Vom 18. Januar 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (Abl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Petrus in Jerxheim, Beierstedt, Dobbeln und Söllingen in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus in Jerxheim führt den Namen „St. Petrus“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Beierstedt den Namen „Kirche Beierstedt“, die Kirche der ehemaligen Kirchengemeinde Dobbeln den Namen „St. Petri“ und die Kirche der ehemaligen Kirchengemeinde Söllingen den Namen „St. Nikolai“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Petrus in Jerxheim, Beierstedt, Dobbeln und Söllingen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Petrus in Jerxheim, Beierstedt, Dobbeln und Söllingen. Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus Heeseberg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 328

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche Hannovers**

**Errichtung des
Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband
Neustadt-Nord“
(Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 10. 1. 2017**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Ursula-Kirchengemeinde Dudensen in Neustadt a. Rbge.,
- die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Eilvese in Neustadt a. Rbge.,
- die Evangelisch-lutherische Jakobus-Kirchengemeinde Hagen in Neustadt a. Rbge.,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Helstorf in Neustadt a. Rbge.,
- die Evangelisch-lutherische St.-Osdag-Kirchengemeinde Mandelsloh in Neustadt a. Rbge.,
- die Evangelisch-lutherische St.-Gorgonius-Kirchengemeinde Niedernstöcken in Neustadt a. Rbge. und
- die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Otternhagen in Neustadt a. Rbge.

(Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) zum „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Neustadt-Nord“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 329

**Zusammenlegung der
evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Apostel und Markus in Hannover**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 8. 2. 2017**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Oststadt und die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-List (Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zur „Evangelisch-lutherischen Apostel-und-Markus-Kirchengemeinde Hannover“ in Hannover zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Apostel-und-Markus-Kirchengemeinde Hannover. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds rückt kein Ersatzmitglied nach und findet keine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von 15 gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird.

§ 3

Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Hannover wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Hannover wird II. Pfarrstelle und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Hannover wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Apostel-und-Markus-Kirchengemeinde Hannover.

§§ 4 und 5

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 329

**Eingliederung der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gerdau
in den Evangelisch-lutherischen Friedhofsverband Uelzen**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 20. 2. 2017**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Gerdau in Gerdau wird in den Evangelisch-lutherischen Friedhofsverband Uelzen eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 329

**Eingliederung der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wulften
in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband
Harzer Land**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 10. 3. 2017**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Aegidien-Kirchengemeinde Wulften in Wulften am Harz (Kirchenkreis Harzer Land) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Harzer Land eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 330

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)**

**Bek. d. LBEG v. 16. 3. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0001 —**

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Feld Bockstedt die Tiefbohrung Bo 92 abzuteufen. Die Bohrung wird für die Injektion von Lagerstättenwasser zum Druckerhalt in der Lagerstätte genutzt. Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz, Gemeinde Drentwede, Gemarkung Bockstedt. Die geplante Endteufe der Bohrung beträgt ca. 1 300 m.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass

eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 330

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)**

**Bek. d. LBEG v. 16. 3. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0002 —**

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Feld Bockstedt die Produktionsbohrung Bo 97 abzuteufen, die das Restölpotenzial im Norden des Feldes erschließen soll. Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz, Gemeinde Drentwede, Gemarkung Bockstedt. Die geplante Endteufe der Bohrung beträgt ca. 1 300 m.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 330

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)**

**Bek. d. LBEG v. 16. 3. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0003 —**

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Feld Bockstedt die Produktionsbohrung Bo 99 abzuteufen, die das Restölpotenzial in der zentralen Scholle erschließen soll. Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz, Gemeinde Drentwede, Gemarkung Bockstedt. Die geplante Endteufe der Bohrung beträgt ca. 1 300 m.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 330

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 24. 3. 2017
— LWL-11401/2.2.10 —****Bezug:** Bek. v. 25. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 921), geändert durch
Bek. v. 3. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 65)

Die Nummern 27, 29, 43, 47 und 52 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„27	Oldenburg — Ammerland	Städtischer Direktor Wilken	Stadtamtsrat Büsing	Stadt Oldenburg (Oldenburg) Pferdemarkt 14 26121 Oldenburg/Oldenburg a: 0441 235-3414 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
29	Cuxhaven — Stade II	Landrat Bielefeld	Kreisrat Redeker	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 27472 Cuxhaven a: 04721 66-0 b: 04721 66-2040 c: k.kothe@landkreis-cuxhaven.de
43	Hannover-Land I	Ltd. Regions- verwaltungsdirektor Ruhe	Regionsangestellter Schäfer	Region Hannover Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover a: 0511 616-23311 b: 0511 616-23457 c: wahlbuero@region-hannover.de
47	Hannover-Land II	wie Nr. 43	wie Nr. 43	wie Nr. 43
52	Goslar — Northeim — Osterode	Landrätin Klinkert-Kittel	Erster Kreisrat Dr. Heuer	Landkreis Northeim Medenheimer Straße 6/8 37154 Northeim a: 05551 708-0 b: 05551 708-9104 c: wahlen@landkreis-northeim.de“.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 331

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Landtagswahl in Niedersachsen am 14. 1. 2018****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 28. 3. 2017
— LWL 11411/2.3.8 —****Bezug:** Bek. v. 3. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 66)

Die Nummern 18, 19, 21 bis 23, 29 bis 35, 46, 57, 58, 62, 63 und 87 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„18 19	Northeim Einbeck	Landrätin Klinkert-Kittel	Erster Kreisrat Dr. Heuer	37154 Northeim Medenheimer Straße 6—8 a: 05551 708-604 b: 05551 708-9104 c: wahlen@landkreis-northeim.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
21 22 23	Hildesheim Sarstedt/ Bad Salzdetfurth Alfeld	Erste Kreisrätin Wißmann	Kreisverwaltungs- oberrätin Mellin	31134 Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 a: 05121 309-2241 b: 05121 309-2249 c: birgit.armbrecht@landkreishildesheim.de
29 30 31 32 33 34 35	Laatzen Lehrte Langenhagen Garbsen/Wedemark Neustadt/Wunstorf Barsinghausen Springe	Leitender Regions- verwaltungsdirektor Ruhe	Regionsangestellter Schäfer	30169 Hannover Hildesheimer Straße 20 a: 0511 616-23311 b: 0511 616-23457 c: wahlbuero@region-hannover.de
46	Celle	Stadtrat Kassel	Städtischer Direktor Nerretter	29221 Celle Am Französischen Garten 1 a: 05141 12-3302 b: 05141 12-1199 c: wahl@celle.de
57 58	Geestland Cuxhaven	Landrat Bielefeld	Kreisrat Redeker	27472 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-2219 b: 04721 66-2040 c: k.kothe@landkreis-cuxhaven.de
62 63	Oldenburg-Mitte/ Süd Oldenburg-Nord/ West	Städtischer Direktor Wilken	Stadtamtsrat Büsing	26121 Oldenburg/Oldenburg Pferdemarkt 14 a: 0441 235-3414 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
87	Wittmund/Inseln	Landrat Heymann	Erster Kreisrat Hinrichs	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-1149 b: 04462 86-1125 c: kreiswahlleiter@lk.wittmund.de“.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 331

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Rückbau des Industriestammgleises
im Bahnhof Verden (Aller)-Süd**

**Bek. d. NLStBV v. 29. 3. 2017
— 3319-30224/VWE —**

Auf Antrag der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH (VWE) wurde für den Rückbau des Industriestammgleises Siemensstraße im Bahnhof Verden (Aller)-Süd in Bahn-km 0,730 auf der Strecke Verden Süd—Stemmen auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens nach § 18 AEG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG verzichtet.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben nach Art und Umfang keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 332

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erweiterung und Erhöhung der bestehenden Kaiwand
an der Hafenzufahrt im Hafen Norddeich
in der Stadt Norden, Landkreis Aurich**

**Bek. d. NLWKN v. 24. 3. 2017
— VI O 2-62025-817-008 —**

Die Niederlassung Norden der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG hat für die Baumaßnahme Nord-Ost-Kaje im Hafen Norddeich eine Plangenehmigung gemäß den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. den §§ 107 ff. NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), beantragt.

Gegenstand der Baumaßnahme sind

- die Errichtung einer neuen Kaianlage mit einer Höhe von NHN + 2,50 m und einer Länge von ca. 65 m nördlich der an der Hafenzufahrt bereits bestehenden Kaiwand,
- die Vertiefung der Gewässersohle vor der neuen Kaianlage auf einer Fläche von ca. 2 000 m² auf NHN – 3,90 m,
- die Erhöhung der südlich an die neue Kaianlage angrenzenden und ca. 60 m langen Kaifläche von derzeit NHN + 2,00 m auf NHN + 2,50 m sowie

Anlage

– die Errichtung eines Sicht- und Lärmschutzwalls östlich der neuen Kaianlage zum Schutz des angrenzenden Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und den Nummern 13.12 und 13.16 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 332

**Öffentliche Bekanntmachung
zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren
gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, §§ 10, 12, 13 WHG,
§ 4 IZÜV und § 4 AbwAG
der Industriepark Nienburg GmbH**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 4. 2017
– VI H 3-62011-930-001 –**

Der Firma Industriepark Nienburg GmbH (IPN), Große Drakenburger Straße 93–97, 31582 Nienburg/Weser, wurde aufgrund ihres Antrags vom 25. 7. 2016, ergänzt am 1. 11. 2016, gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, §§ 10, 12, 13 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG in der derzeit geltenden Fassung die Erlaubnis erteilt, Kühlwasser für industrielle Kühlzwecke aus der Weser zu entnehmen und gereinigtes Abwasser in die Weser einzuleiten.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Die Erlaubnis liegt in der Zeit

vom 6. 4. bis zum 24. 4. 2017 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

– Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Zimmer 321,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;

– Stadt Nienburg (Weser), Marktplatz 1 (Eingänge Kirchplatz und Mühlenstraße), 31582 Nienburg/Weser, 2. OG,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. sowie die gesamte Erlaubnis sind in der Zeit vom 6. 4. bis 24. 4. 2017 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung im Wasserrechtsverfahren erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ende der Widerspruchsfrist können Personen, die Einwendungen erhoben haben, den Bescheid beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich anfordern.

– Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 333

1.1 Entscheidung

Der Firma Industriepark Nienburg GmbH (IPN), Große Drakenburger Straße 93–97, 31582 Nienburg/Weser, wird aufgrund ihres Antrags vom 25. 7. 2016 (eingegangen am 26. 7. 2016), ergänzt am 1. 11. 2016, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, §§ 10, 12, 13 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Erlaubnis erteilt

1.1.1 Kühlwasser

für industrielle Kühlzwecke in Höhe von

170	l/s
900	m ³ /d
300 000	m ³ /a

aus der Weser zu entnehmen, sowie

1.1.2 Betriebsabwasser, Kühl- und Niederschlagswasser
in Höhe von

Betriebsabwasser	Kühlwasser	Niederschlagswasser	Gesamt	
18	18	81	56 ¹⁾	l/s
63	63	63	189	m ³ /h
1 500	1 500	1 500	4 500	m ³ /d
420 000	280 000	100 000	800 000	m ³ /a

gereinigt in die Weser einzuleiten.

1.1.3 Koordinaten der Entnahmestelle

Die Entnahmestelle für den Industriepark Nienburg befindet sich an der Weser bei Stromkilometer 268.51, rechtes Ufer (Flurstück 101/9 der Flur 1, Gemarkung Nienburg).

Die UTM-Koordinaten sind:

32U East: 51.3664 und North: 5.833.996.

1.1.4 Koordinaten der Gesamtabwassereinleitung

Die Einleitungsstelle befindet sich an der Weser bei Stromkilometer 269.7, rechtes Ufer (Flurstück 101/9 der Flur 1, Gemarkung Nienburg).

Die Gesamteinleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten:

32U East: 51.3581 und North: 5.834.174.

1.2 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzulegen.

Die Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmungen versehen.²⁾

¹⁾ Technisch bedingter Drosselwert, der für das Gesamtabwasser nicht überschritten werden kann. Darüber hinaus anfallende Mengen werden in einem Rückhaltebecken zwischengespeichert.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(AWE Agrarhandel Weser-Ems GmbH & Co. KG, Varel)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 3. 2017 — OL 16-247-01 —

Die Firma AWE Agrarhandel Weser-Ems GmbH & Co. KG, Grabsteder Weg 1, 26316 Varel, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Futtermittelwerks mit einer Produktionskapazität von 800 t/d auf dem Grundstück in 26122 Varel, Gemarkung Varel-Land, Flur 27, Flurstücke 13/7, 13/9, 13/12 und 13/13, beantragt.

Das Futtermittelwerk ist bereits baurechtlich genehmigt. Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Produktionskapazität von 299 t/d auf 800 t/d. Es sind keine Änderungen baulicher Art oder der Maschinentechnik beantragt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die Erweiterung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 6. 4. bis zum 5. 5. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 425, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Varel, Rathaus II, Zimmer 24, Langendamm, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, während der Dienststunden,

montags bis freitags	
in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	
in der Zeit von	13.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	13.00 bis 17.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 4. 2017** und endet mit Ablauf des **19. 5. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 14. 6. 2017, ab 10.00 Uhr,
Rathaus II der Stadt Varel,
Sitzungssaal,
Langendamm,
Zum Jadebusen 20,
26316 Varel,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am **14. 6. 2017** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 333

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lambertus Neerken, Hoogstede)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 28. 3. 2017 — 17-003-01/Ev —

Herr Lambertus Neerken, Bathorner Diek 15, 49846 Hoogstede, hat mit Antrag vom 27. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49846 Hoogstede, Bathorner Diek 15, Gemarkung Hoogstede, Flur 4, Flurstück 378.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 334

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 203 „Tierische Nebenprodukte-Beseitigung, Tierseuchenbekämpfung, Tierseuchenkasse“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

befristet bis zum 31. 1. 2018 besetzen. Die Besetzung erfolgt im Wege einer Abordnung gegen Kostenerstattung oder eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen,
- Biosicherheit in Nutztierhaltungen,
- EDV in der Tierseuchenvorbeugung und -bekämpfung,
- Mitarbeit im Landeskrisenzentrum bei hochkontagiösen Seuchenausbrüchen sowie
- Evaluierung von Krisenplänen.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Tiermedizin. Vorzugsweise werden Bewerberinnen und Bewerber gesucht, die nach einem Vorbereitungsdienst die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben und über Erfahrung im Bereich Tierseuchenbekämpfung verfügen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über ein hohes Maß an Sozialkompetenz verfügen. Ebenso wird Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Koordinierungsfähigkeit, Kritik- und Konfliktlösungsfähigkeit erwartet.

Eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise sowie eine hohe Einsatzbereitschaft werden vorausgesetzt. Beim Ausbruch von hochkontagiösen Tierseuchen wird eine besondere Leistungs- und Einsatzbereitschaft auch außerhalb der normalen Dienstzeiten erwartet.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-988 (bei Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 13. 4. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Dr. Gottstein, Tel. 0511 120-2128, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 334

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 303 „Raumordnung und Landesplanung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation in EntgeltGr. 11 oder 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- Bearbeitung der Grundsatzangelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalplanung,
- Bearbeitung der raumordnerischen Gesamtkonzeption für das Land, hierzu gehören
 - die Aufstellung und Fortschreibung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO),
 - die Erarbeitung von strategischen Konzepten und Entwürfen zu Programmfortschreibungen,
 - die Federführung der Verfahrenssteuerung zur Entwurfsfassung,
 - die Dokumentation der Ressort- und Kabinettsabstimmungen sowie der öffentlichen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren einschließlich der Beteiligung des LT,
 - die Erledigung von Anfragen und die Vorbereitung von Reden,
 - die einheitliche Anwendung der LROP-VO-Inhalte,
- Bearbeitung von raumordnungspolitischen Leitvorstellungen des Bundes, raumordnungspolitischen Entwicklungsaspekten der ländlichen Räume sowie der Konzepte zur raumordnungspolitischen Zusammenarbeit in Europa und die Geschäftsführung für den Vorsitz des Landes im Ausschuss für Raumentwicklung der Ministerkonferenz für Raumordnung,
- Bearbeitung der Grundsatzangelegenheiten der grenzüberschreitenden und länderübergreifenden raumordnerischen Zusammenarbeit und der Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission,
- Bearbeitung der Jahresaufgabenplanungen und Zielvereinbarungen des Referats 303, der Organisation und Koordination der Zusammenarbeit mit den ÄrL, Vor- und Nachbereitung der Dienstbesprechungen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Technische Dienste“ durch den Abschluss eines Studiengangs an einer Fachhochschule oder Hochschule in den Fachrichtungen Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung, Landespflege, Geografie, Architektur oder Bauingenieurwesen mit raumplanerischer Ausrichtung.

Die fachübergreifende Aufgabenstellung der Raumordnung und Landesplanung und der hohe Anteil von Querschnittsaufgaben in der obersten Landesplanungsbehörde erfordern mehrjährige Berufserfahrung und den Nachweis, Berührung zu den genannten Aufgabenfeldern zu haben, sowie ein hohes Maß an organisatorischen Fähigkeiten, Flexibilität und Belastbarkeit.

Der Zuschnitt des Dienstpostens erfordert querschnittsorientiertes und integratives räumliches Denken, Erkennen von Planungs- und Entwicklungszusammenhängen sowie die Bereitschaft zum Arbeiten in überfachlichen Zusammenhängen und im Team.

Ein Arbeitsschwerpunkt auf dem Dienstposten ist die regelmäßige Aktualisierung und Fortschreibung der LROP-VO der LReg, die

- neben dem sicheren Umgang mit den Instrumentarien der Raumordnung und Landesplanung auch fundierte, querschnittorientierte Kenntnisse über raumbedeutsame Fachplanungen voraussetzt und
- die Erledigung aller organisatorischen Aufgaben der umfangreichen Vorbereitungen, der Ressortabstimmung und Kabinettsbefassungen sowie der Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung und eine sichere Betreuung des Rechtssetzungsverfahrens einschließlich der Beteiligung des LT einschließt.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Eigeninitiative aufgrund entsprechender Berufserfahrung im Bereich der obersten Landesplanungsbehörde, bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und in den genannten Aufgabenfeldern.

Erfahrungen mit den neuen Anforderungen an Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren sowie mit Dialogprozessen sind von Vorteil.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- fundiertes Urteilsvermögen und die Fähigkeit der Implementierung neuer Aufgabenstellungen in praxistaugliche Problemlösungen,
- überzeugende und eindeutige schriftliche und mündliche Ausdrucksweise mit der Fähigkeit, auch komplexe Zusammenhänge adressatengerecht und verständlich zu formulieren,
- Bearbeitung komplexer Sachverhalte allein und im Team, mit der Fähigkeit, folgerichtige Entscheidungen zu treffen und diese Ergebnisse mit Tatkraft und Zuverlässigkeit in der jeweiligen Situation auch allein durchzusetzen,
- selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung,
- Flexibilität für neue Aufgabenstellungen,
- Einsatzfreude, ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, gute Kommunikationsfähigkeit, sicheres Auftreten und die
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-978 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 28. 4. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Zeck, Tel. 0511 120-8637, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2017 S. 335

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Hügelgräberheide Halle-Hesingen (NSG WE 155)
in der Gemeinde Halle, Samtgemeinde Uelsen,
Landkreis Grafschaft Bentheim
vom 16. 3. 2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. 3. 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 6. 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) Hügelgräberheide Halle-Hesingen erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Hügelgräberheide Halle-Hesingen“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Nordhorn-Bentheimer Sandniederung, einer Untereinheit der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung. Es befindet sich in der Gemeinde Halle, ca. 5 km südlich der Ortslage Uelsen, direkt an der deutsch-niederländischen Grenze. Das ca. 21,5 ha große Heidegebiet NSG Hügelgräberheide Halle-Hesingen liegt in einem leicht bewegten Stauchmoränengelände. Der offene Zentralbereich wird von Pflanzengesellschaften der selten gewordenen trockenen Sandheiden und Stieleichen-Birkenwälder geprägt. Zudem beherbergt es mit 14 Hügelgräbern und Resten sogenannter Wölbäcker bedeutsame Kulturdenkmale aus der Bronzezeit. Im Süden geht das NSG nahtlos in das auf niederländischer Seite gelegene, rund 40 ha große Heidegebiet „Paardenslenkte“ über, das Bestandteil des Naturreservates „Het Springendal“ ist. Das Schutzgebiet sichert ein repräsentatives Vorkommen von Sandheide und Eichen-Birkenwald im westlichen Teil Niedersachsens und bildet eine Einheit mit dem auf niederländischem Gebiet angrenzenden großflächigen Heidegebiet der „Paardenslenkte“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlage 1**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Uelsen und dem Landkreis Grafschaft Bentheim — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst auch das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Hügelgräberheide Halle-Hesingen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 20 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung und Entwicklung des Stieleichen-Birkenwaldes und der Heideflächen als Lebensstätte, bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin ist das Gebiet aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen insbesondere auch wegen der vorgeschichtlichen

Hügelgräber sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit durch das abwechslungsreiche Relief und dem kleinräumigen Wechsel von Wald- und Heideflächen besonders schutzwürdig.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung von strukturreichen Zwergstrauchheiden unterschiedlicher Altersstadien sowie naturnaher Waldbereiche mit Eichenmischwäldern als Lebensstätte schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für Natur- und Heimatkunde, insbesondere auch wegen der vorgeschichtlichen Hügelgräber,
 3. den Schutz und die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Vielfalt des Gebietes, die geprägt wird durch das abwechslungsreiche Relief und kleinräumigen Wechsel von Wald- und Heideflächen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
 - (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
 1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 4030 Trockene Heiden, mit seinen charakteristischen Arten. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, teils gehölzfreier, teils auch von Gebüsch oder Baumgruppen durchsetzter Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Trockenen Heiden kommen in stabilen Populationen vor, ohne Störung durch zunehmende Verbuschung, Bewaldung oder Vergrasung, Ausbreitung von Neophyten oder Veränderungen des Reliefs sowie Erholungsnutzung.
 - b) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche, mit seinen charakteristischen Arten. Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche sowie Sandbirke dominiert. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, sowie aus Eberesche und aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier-

und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor, ohne Beeinträchtigungen der Struktur durch Holzeinschläge, Beimischung gebietsfremder Baumarten, zunehmender Ausbreitung hochwüchsiger Schattenbaumarten oder Neophyten in der Baum- und Strauchschicht, Eutrophierung und Bodenverdichtung und Zerschneidung durch Anlage von weiteren Wegen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art (dazu gehören u. a. auch nicht motorisierte Fahrzeuge wie Fahrräder, Kutschen usw.) zu befahren oder dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
8. in dem Gebiet zu reiten,
9. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten,
10. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
13. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
14. Stoffe aller Art (wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
15. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
16. das Bodenrelief zu verändern,
17. Grundwasser zu entnehmen,
18. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
19. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
20. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking.

- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Kies, Leesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Zur Unterhaltung gehört auch die Freihaltung des Leitungsschutzstreifens bis zu 4 m beidseitig der Leitungen der Bohrung „Itterbeck-Halle 4“ sowie der Leitung 66.4/ DN125 von tiefwurzelnden Gehölzen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Flächen, die

1. nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
 - b) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - c) den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume,

- d) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Nordmann-tanne, Japanische Lärche und Sitka-Fichte sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- e) Wald im Eigentum der öffentlichen Hand orientiert sich darüber hinaus i. S. einer langfristigen ökologische Waldentwicklung auf Grundlage des LÖWE-Erlass (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013);
2. nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen (hier LRT 9190), und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material, wie kalkfreie Kiessande oder basenarmes Silikatgestein wie Quarzit pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugangepasstem Material erfolgt;
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder — falls derzeit nicht vorhanden — entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, oder bei Fehlen dessen Entstehung ermöglicht werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) den Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder, wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert zu entwickeln und erhalten;
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stiel- und/oder Traubeneiche angepflanzt oder gesät werden;
4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben;
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
5. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortstüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
Nicht freigestellt ist die Ausübung
1. der Jagd mit Totschlagfallen,
 2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beseitigung von Gehölzanflug sowie dauerhafte Schafbeweidung auf Heideflächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Hügelgräberheide Halle Hesingen“ (Amtsbl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 21. 12. 1984, S. 1284) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim, den 16. 3. 2017

Friedrich Kethorn
Landrat

Maßgebliche Karte
zur Verordnung
vom 16.03.2017
über das
Naturschutzgebiet

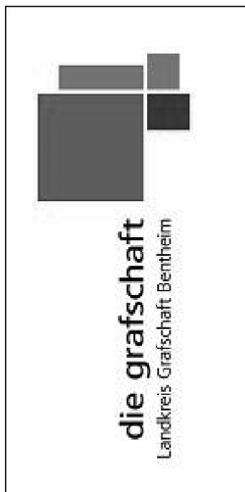
**"Hügelgräberheide Halle-Hesingen"
NSG WE 155**

im Landkreis Graftschaft
Bentheim, Samtgemeinde
Uelsen, Gemeinde Halle

Grenze des
Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des
grauen Rasterbandes
kennzeichnet die
Grenze des
Naturschutzgebietes.)



Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie



Nordhorn, den 16.03.2017



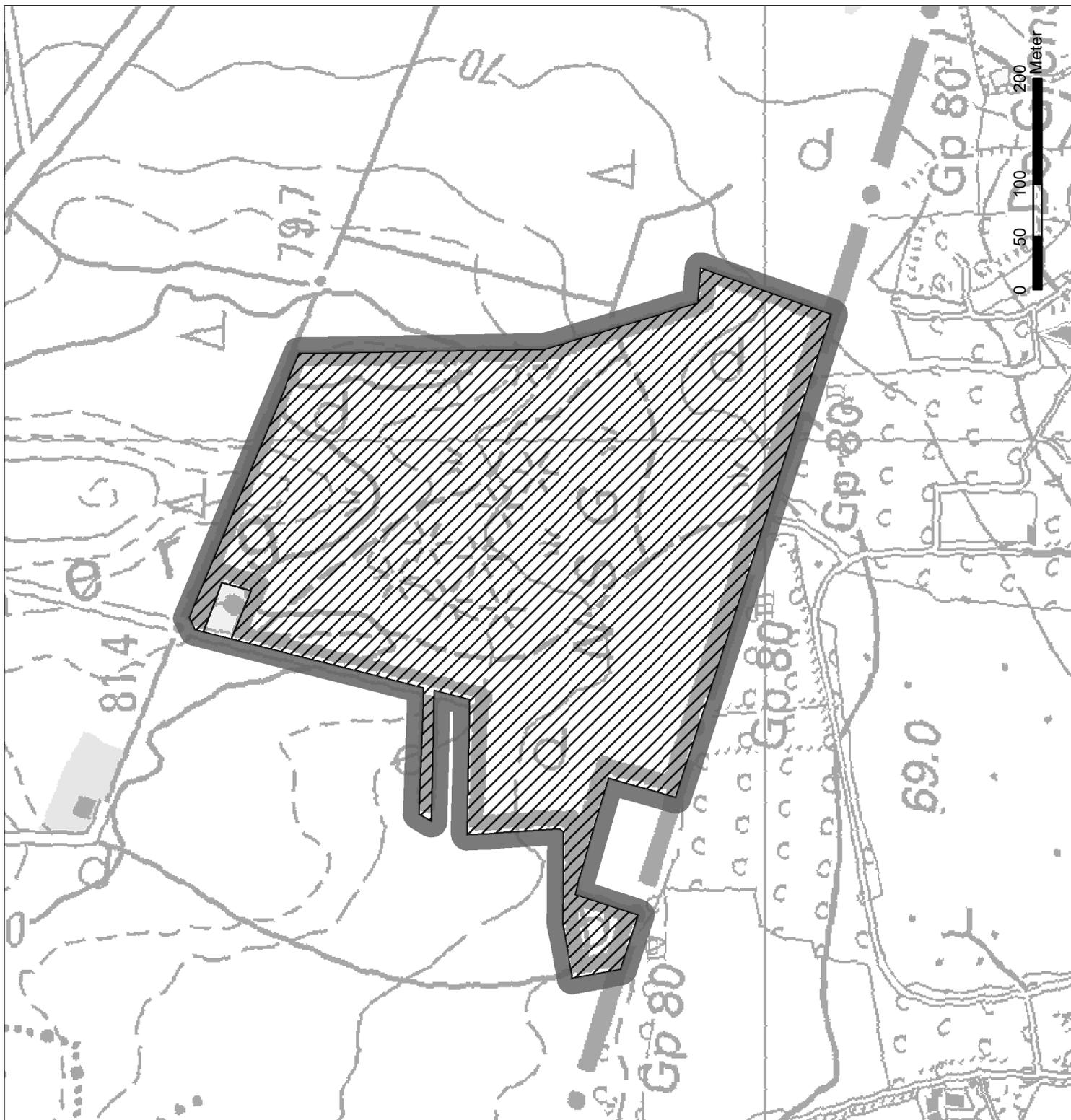
Friedrich Keithorn
(Landrat)

Maßstab: 1:5.000 (Ausdruck A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Erstellt: 14.12.2016 Schü.



**Übersichtskarte
zur Verordnung
vom 16.03.2017
über das
Naturschutzgebiet**

**"Hügelgräberheide Halle-Hesingen"
NSG WE 155**

**im Landkreis Grafschaft
Bentheim, Samtgemeinde
Uelsen, Gemeinde Halle**

Grenze des
Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des
grauen Rasterbandes
kennzeichnet die
Grenze des
Naturschutzgebietes.)



Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie



Nordhorn, den 16.03.2017



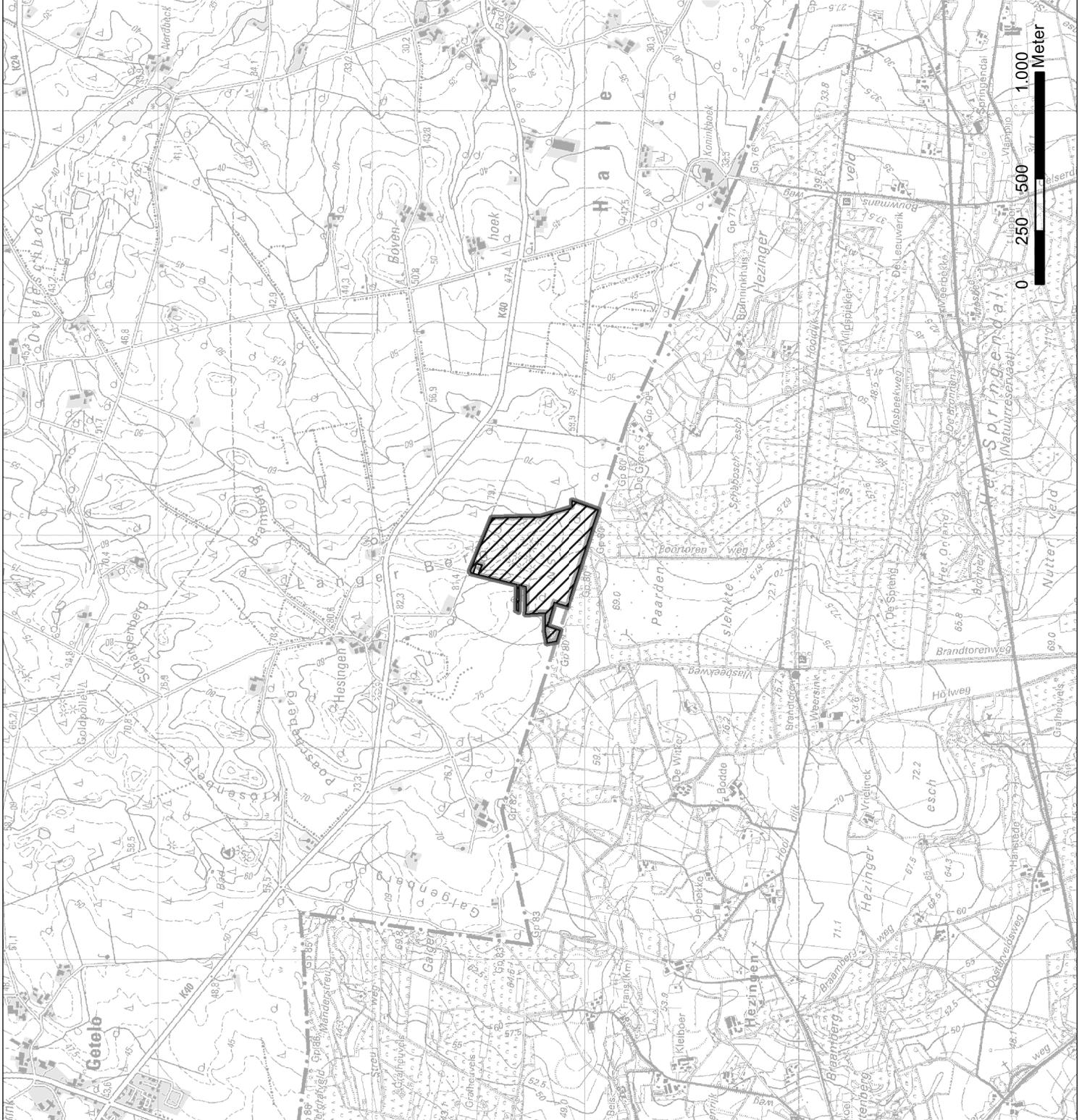
Friedrich Keithorn
(Landrat)

Maßstab: 1:25.000 (Ausdruck A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Erstellt: 14.12.2016 Schü.



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten